

**EU-Kommission und EU-Parlament: Besteuerung der digitalen Wirtschaft**

Es verdichten sich die Hinweise, dass die EU-Kommission am 21.03.2018 zwei Vorschläge zur Besteuerung der digitalen Wirtschaft bzw. digitalen Geschäftsmodelle veröffentlichen wird.

Die Vorschläge sollen zum einen aus einer kurzfristigen Maßnahme, einer sog. Ausgleichsteuer, d.h. einer am Umsatz orientierten Steuer, bestehen. Diese soll jedoch nicht auf alle digitalen Leistungen entfallen, sondern „nur“ auf Online-Werbung sowie die Leistungen von sog. Vermittlungsplattformen, also solchen Plattformen, die eine Produktlieferung oder eine Dienstleistung zwischen zwei Marktteilnehmern vermitteln (z.B. Uber, Airbnb, Amazon Marketplace etc.). Soweit eigene Produkte oder Leistungen über das Internet vertrieben werden, würden sie demnach nicht besteuert werden. Medienberichten zufolge sollen Unternehmen zudem nur steuerpflichtig sein, wenn ihr Umsatz insgesamt € 750 Mio. überschreitet, wobei es sich dabei vermutlich um den Umsatz bezogen auf Leistungen handelt, die der Ausgleichsteuer unterliegen würden. Der Steuersatz soll dem Vernehmen nach bei ca. 2 % liegen.

Zum anderen möchte die EU-Kommission dem Vernehmen nach im Rahmen ihrer Pläne, eine gemeinsame Bemessungsgrundlage für die Körperschaftsteuer einzuführen, auch das Konzept einer digitalen/virtuellen Betriebsstätte vorschlagen. Hierzu hat der Wirtschaftsausschuss des Europäischen Parlaments am 20.02.2018 ebenfalls beschlossen, eine solche Vorgehensweise zu verfolgen. Demnach soll eine Betriebsstätte entstehen, wenn der Umsatz in einem Mitgliedstaat im Jahr € 5 Mio. überschreitet und bezogen auf das Unternehmen und den betreffenden Mitgliedstaat entweder:

- sich mehr als 1.000 registrierte User aus dem Staat in einem Monat eingeloggt oder die Seite besucht haben oder
- mehr als 1.000 dort wohnhafte Kunden pro Monat elektronische Verträge abgeschlossen haben oder
- das Volumen in dem Staat gesammelter Daten mehr als zehn Prozent der insgesamt von dem Unternehmen gespeicherten Daten ausmacht.

Hinsichtlich der Aufteilung des konsolidierten Gewinns erwägt das EU-Parlament die drei Faktoren (Umsatz, Lohnsumme/Beschäftigte und Vermögenswerte) um einen vierten Faktor „Daten“ zu ergänzen.

Weiterhin arbeitet dem Vernehmen nach die OECD an einem Zwischenbericht, den sie voraussichtlich am 18.04.2018 veröffentlichen wird. Und auch eine ganze Reihe von Nationalstaaten – darunter Israel und Italien – hat bereits ähnliche Vorschläge in Kraft gesetzt bzw. sind dabei, sie zu prüfen.

**BFH: Beachtung des Internationalen Privatrechts auch im Steuerrecht**

Der BFH hatte im Urteil vom 07.12.2017 ([IV R 23/14](#) mit [Pressemitteilung](#)) zu entscheiden, ob sich die seitens der Gerichte vorzunehmende Vertragsauslegung bei Verträgen, die gemäß den Vorschriften des Internationalen Privatrechts aus-

ländischem Recht unterliegen, nach deutschem oder nach jenem ausländischen Recht richtet.

Im Streitfall schloss die Klägerin, eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG, deren Unternehmensgegenstand die Entwicklung, Produktion, Verwertung, Vermarktung und der Vertrieb/die Lizenzierung eines Filmprojekts war, im Jahr 2000 einen Spielfilmvertriebsvertrag (Vertriebsvertrag) mit einem Vertriebsunternehmen ab, in welchem dem Vertriebsunternehmen die alleinigen weltweiten Verwertungsrechte an dem Film bis zum 31.03.2009 eingeräumt wurden. Die vom Vertriebsunternehmen an die Klägerin zu leistenden Zahlungen umfassten neben fixen auch variable Zahlungen und eine Schlusszahlung in Form eines „Fixanteils des Call-Option-Preises“. Zur Sicherung des Barmittelflusses an die Klägerin war das Vertriebsunternehmen zur Beibringung einer Schuldübernahmevereinbarung mit einer Bank verpflichtet. Die vertraglichen Regelungen unterlagen nach Klausel 34 des Vertriebsvertrags dem Recht des US-Bundesstaates Kalifornien. Der angesprochene Schuldübernahmevertrag wurde am 20.09.2000 zwischen der Klägerin, dem Vertriebsunternehmen und einer Bank geschlossen. Darin übernahm die Bank mit Zustimmung der Klägerin unwiderruflich im Wege der befreienden Schuldübernahme die Verpflichtung des Vertriebsunternehmens zur Zahlung der fixen Lizenzgebühren, der Schlusszahlung und des "Fixanteils des Call-Option-Preises". Im Gegenzug verpflichtete sich das Vertriebsunternehmen zur Zahlung von Bankgebühren und einer Schuldübernahmegebühr.

Nach einer Betriebsprüfung kam das Finanzamt zum Ergebnis, dass es sich bei dem Schuldübernahmevertrag um ein abstraktes Schuldversprechen handele, welches nach den Wertungen der Risikoverteilungskriterien im sog. Teilamortisationserlass des BMF vom 23.12.1991 dazu führe, dass eine Zurechnung des wirtschaftlichen Eigentums am Filmurheberrecht beim Vertriebsunternehmen erfolgen müsse. Folge hiervon sei, dass die Klägerin im Streitjahr 2001 eine gewinnwirksame Kaufpreisforderung in Höhe der Schuldübernahmegebühr, die dem abgezinsten Barwert der fixen Lizenzgebühren und der Schlusszahlung entspreche, auszuweisen habe. Das Finanzgericht folgte der Auffassung des Finanzamts.

Nunmehr hat der BFH die vorinstanzliche Entscheidung aufgehoben und zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Finanzgericht zurückverwiesen. Zu Unrecht habe die Vorinstanz die Auslegung des Vertriebsvertrags nach deutschem Recht vorgenommen. Vielmehr sei unter Beachtung der Vorgaben des Internationalen Privatrechts eine Auslegung nach kalifornischem Recht vorzunehmen. Ein deutsches Gericht habe das ausländische Recht so anzuwenden, wie es die Gerichte des ausländischen Staates auslegen und anwenden würden.

Im Streitfall fehlten daher Feststellungen zu den Grundsätzen, nach denen Willenserklärungen und Verträge nach kalifornischem Recht auszulegen sind. Es müsse ermittelt werden, ob das kalifornische Zivilrecht Begriffe wie "Fälligkeit" und "aufschiebende" sowie "auflösende Bedingung" kenne und ob es diesen Begriffen die gleiche Bedeutung wie das deutsche Zivilrecht beimesse. Zu klären sei auch, wie Begriffe wie "Call Option" und "Final Payment" nach kalifornischem Rechtsverständnis zu beurteilen sind.

Die Ermittlung ausländischen Rechts dürfe wegen der erforderlichen Hinzuziehung eines Sachverständigen nicht vom Revisionsgericht, also dem BFH, selbst durchgeführt werden. Zuständig sei vielmehr das Finanzgericht, an welches das Verfahren deshalb wegen eines sog. Rechtsanwendungsfehlers trotz Fehlens einer diesbezüglichen Rüge zurückgewiesen werden müsse.

### **BFH: Investitionsabzugsbetrag zu Lasten des Gesamthandsvermögens bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen**

Der BFH hatte im Beschluss vom 15.11.2017 ([VI R 44/16](#)) darüber zu entscheiden, ob ein im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft nach § 7g EStG (2008) gebildeter Investitionsabzugsbetrag gewinnerhöhend aufzulösen ist, wenn die spätere Investition nicht im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, sondern im Sonderbetriebsvermögen eines ihrer Gesellschafter getätigt wurde.

Die Klägerin war eine GbR, die 2001 von den Eheleuten A und B zum Zweck der gemeinsamen Bewirtschaftung ihres auf dem Gebiet der Weinerzeugung tätigen landwirtschaftlichen Betriebs gegründet wurde. Sie ermittelte ihren Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft durch Betriebsvermögensvergleich gemäß § 4 Abs. 1 EStG. Für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 bildete die Klägerin Investitionsabzugsbeträge für geplante Investitionen im Bereich der Kellerausstattung i.H.v. € 40.000 (bei voraussichtlichen Anschaffungskosten von € 100.000) sowie für einen Schraubverschluss in Höhe von € 4.000 (bei voraussichtlichen Anschaffungskosten von € 10.000) und minderte außerbilanziell den Gesamthandsgewinn der Personengesellschaft.

Die Investitionen wurden dann allerdings nicht von der Klägerin selbst, sondern vom Gesellschafter A vorgenommen. Dieser schaffte in 2010 den Schraubverschluss für ca. € 25.000 und in 2011 die Kellerausstattung für ca. € 120.000 aus eigenen Mitteln an. Er aktivierte die Wirtschaftsgüter in seiner Sonderbilanz für das Wirtschaftsjahr 2010/2011 und rechnete die von der Klägerin im Wirtschaftsjahr 2007/2008 geltend gemachten Investitionsabzugsbeträge i.H.v. € 40.000 und € 4.000 seinem Sonderbetriebsgewinn außerbilanziell hinzu.

Dem folgte das Finanzamt nicht, sondern machte die im Wirtschaftsjahr 2007/2008 gebildeten Investitionsabzugsbeträge für die Kellerausstattung und den Schraubverschluss rückgängig und erhöhte den festgestellten Gewinn für die beiden Streitjahre 2007 und 2008 um jeweils € 22.000. Werde ein Investitionsabzugsbetrag im Gesamthandsvermögen gebildet, sei eine Anschaffung im Sonderbetriebsvermögen nicht nach § 7g EStG begünstigt. Der nach erfolglosem Einspruch erhobenen Klage gab das Finanzgericht hingegen statt.

Nunmehr hat der BFH das Urteil der Vorinstanz bestätigt. Die Klägerin habe die streitbefangenen Investitionsabzugsbeträge im Wirtschaftsjahr 2007/2008 zu Recht in Anspruch genommen. Denn bei Personengesellschaften könnten nach allgemeiner Meinung Ansparabschreibungen sowohl im Gesamthandsvermögen als auch im Sonderbetriebsvermögen eines Gesellschafters vorgenommen werden (mit Hinweis auf BMF-Schreiben vom 20.03.2017, BStBl I 2017, 423, Rz 4). Nach § 7g Abs. 7 EStG seien bei Personengesellschaften die Absätze 1 bis 6 der

Vorschrift des § 7g EStG mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des "Steuerpflichtigen" die "Gesellschaft" trete. Zum Betriebsvermögen einer Personengesellschaft gehöre aber in steuerlicher Hinsicht nicht nur das Gesamthandsvermögen der Gesellschaft, sondern auch das Sonderbetriebsvermögen der Gesellschafter. Folglich sei es im Bereich des Investitionsabzugs für die Prüfung, ob eine vorgenommene Investition derjenigen entspreche, für die der Abzugsbetrag in Anspruch genommen wurde, ohne Bedeutung, ob im Bereich des Gesamthands- oder des Sonderbetriebsvermögens investiert worden sei. Für diese Sichtweise spreche neben dem Wortlaut der Vorschrift, dass § 7g EStG – anders als etwa § 6b EStG – eine betriebs- und keine personenbezogene Förderung enthalte. Auch der Sinn und Zweck der Vorschrift, welcher insbesondere in der Verbesserung der Liquidität und der Eigenkapitalausstattung kleinerer und mittlerer Betriebe bestehe, stehe dieser Auslegung nicht entgegen.

### **BFH: Erbschaftsteuerlich privilegiertes Wohnungsunternehmen nur bei gewerblicher Vermietung**

Mit Urteil vom 24.10.2017 ([II R 44/15](#)) hat der BFH zu den Voraussetzungen für die Annahme eines erbschaft- und schenkungsteuerlich privilegierten Wohnungsunternehmens Stellung bezogen.

Im Streitfall hatte der Kläger als befreiter Vorerbe einen Kommanditanteil an einer gewerblich geprägten Personengesellschaft (KG) geerbt. Die KG war Eigentümerin von fünf Mietwohngrundstücken mit insgesamt 37 Wohnungen und 19 Garagen. Der Kläger begehrte für den Erwerb die Steuerbefreiung nach § 13a i.V.m. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG, die ihm sowohl vom Finanzamt als auch vom Finanzgericht mit der Begründung versagt wurde, dass für die Vermietung der Wohnungen und Garagen kein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich gewesen sei.

Der BFH hat das finanzgerichtliche Urteil im Ergebnis bestätigt, allerdings mit gänzlich anderer Begründung: Während das Finanzgericht entsprechend der in Abschnitt 13b.17 des Anwendungserlasses niedergelegten Verwaltungsauffassung die Steuerbefreiung deswegen versagte, weil die der KG gehörenden Wohnimmobilien nicht den Umfang hatten, dass für deren Verwaltung ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb erforderlich ist, hat der BFH nun festgestellt, dass eine Steuerbefreiung nach § 13a i.V.m. § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d ErbStG nur in Betracht kommt, wenn die Vermietung selbst gewerblichen Charakter hat, auf den Umfang des Wohnimmobilienbestandes komme es dann nicht mehr an. Allein die gewerbliche Prägung der KG könne auch bei einem erheblichen Umfang des Immobilienbesitzes einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb nach § 14 AO nicht begründen.

Die dogmatisch sauber begründete Entscheidung ist deshalb bemerkenswert, weil sie sich unter Berufung auf den Wortlaut der Vorschrift klar gegen den vom Gesetzgeber im Gesetzgebungsverfahren postulierten – und von der Finanzverwaltung bislang mitgetragenen – Willen einer Begünstigung auch nicht originär gewerblicher Wohnungsunternehmer stellt, sofern die Vermietung einen be-

stimmten Umfang erreicht. Wenn sich die Finanzverwaltung dieser Auffassung anschließt, wäre der Anwendungsbereich der Befreiungsvorschrift künftig deutlich eingeschränkt.

Es bleibt abzuwarten, wie die Finanzverwaltung auf das Urteil reagieren und ob der Gesetzgeber hier nochmals im Sinne der Wohnungswirtschaft nachbessern wird.

## # 08

23.02.2018

### Alle am 21.02.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (V)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">II R 44/15</a>	24.10.2017	Erbschaftsteuerrechtlich begünstigtes Vermögen bei einer Wohnungsvermietungsgesellschaft
<a href="#">IV R 23/14</a>	07.12.2017	Missachtung des Vertragsstatuts als Rechtsanwendungsfehler - Gewinnverwirklichung bei zeitraumbezogenen Leistungsverpflichtungen - Bilanzielle Behandlung einer sog. Schlusszahlung im Zusammenhang mit dem Vertrieb bzw. der Lizenzierung eines Films siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 8/18 vom 21.2.2018</a>
<a href="#">VI R 44/16</a>	15.11.2017	Kein Rückgängigmachen eines zu Lasten des Gesamthandsvermögens einer Personengesellschaft gebildeten Investitionsabzugsbetrags bei späterer Investition im Sonderbetriebsvermögen
<a href="#">VIII R 17/13</a>	29.08.2017	Zur Steuerbarkeit von Eingliederungszuschüssen - Verwertungsverbot nur bei schwerwiegenden Verfahrensverstößen
<a href="#">X R 3/17</a>	10.10.2017	Zur Steuerfreiheit von Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen siehe auch: <a href="#">Pressemitteilung Nr. 9/18 vom 21.2.2018</a>

### Alle am 21.02.2018 veröffentlichten Entscheidungen des BFH (NV)

Aktenzeichen	Entscheidungsdatum	Stichwort
<a href="#">I R 52/15</a>	23.08.2017	Bestimmtheit/Bestimmbarkeit des Inhaltsadressaten
<a href="#">IV R 37/16</a>	07.12.2017	Missachtung des Vertragsstatuts als Rechtsanwendungsfehler - Gewinnverwirklichung bei zeitraumbezogenen Leistungsverpflichtungen - Bilanzielle Behandlung einer Schlusszahlung im Zusammenhang mit dem Vertrieb bzw. der Lizenzierung eines Films - Im Wesentlichen inhaltsgleich mit BFH-Urteil vom 07.12.2017 IV R 23/14
<a href="#">XI R 12/16</a>	13.12.2017	Zur Bindungswirkung eines BFH-Urteils
<a href="#">I R 65/15</a>	27.09.2017	Rückstellung für Unterstützungsleistungen bei einer steuerbefreiten Unterstützungskasse - Fortführung des Verfahrens trotz ausstehender Entscheidung über einen Grundlagenbescheid

## # 08

23.02.2018

## Alle bis zum 23.02.2018 veröffentlichten Erlasse

Aktenzeichen	Datum	Stichwort
<a href="#"><u>IV C 1 - S 2299/16/10002</u></a>	20.02.2018	Anwendungsfragen zur Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 36a EStG, Ergänzung des BMF-Schreibens vom 3. April 2017 (BStBl I S. 726)
<a href="#"><u>III C 3 - S 7117- a/16/10001</u></a>	13.02.2018	Umsatzsteuer; Ort der sonstigen Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück gemäß § 3a Abs. 3 Nr. 1 UStG; Anwendungsregelung
<a href="#"><u>IV B 2 - S 1301- CHE/07/1001 5-02</u></a>	08.02.2018	Artikel 15a Absatz 3 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen; Anrechnung von Schweizer Abzugsteuer entsprechend § 36 Einkommensteuergesetz auf die Einkommensteuer



### Herausgeber

**WTS Steuerberatungsgesellschaft mbH**

[www.wts.com/de](http://www.wts.com/de) • [info@wts.de](mailto:info@wts.de)

### Redaktion

**Dr. Martin Bartelt, Georg Geberth, Lothar Härteis, Stefan Hölzemann**

#### Düsseldorf

Michael Wild  
Peter-Müller-Straße 18  
40468 Düsseldorf  
T: +49 (0) 211 200 50-5  
F: +49 (0) 211 200 50-950

#### Erlangen

Andreas Pfaller  
Allee am Rötelheimpark 11-15  
91052 Erlangen  
T: +49 (0) 9131 97002-11  
F: +49 (0) 9131 97002-12

#### Frankfurt

Dr. Franz Angermann  
Robert Welzel  
Taunusanlage 19  
60325 Frankfurt/Main  
T: +49 (0) 69 133 84 56-0  
F: +49 (0) 69 133 84 56-99

#### Hamburg

Eva Doyé  
Brandstwiete 4  
20457 Hamburg  
T: +49 (0) 40 320 86 66-0  
F: +49 (0) 40 320 86 66-29

#### Kolbermoor (Rosenheim)

Andreas Ochsner  
Carl-Jordan-Straße 18  
83059 Kolbermoor  
T +49 (0) 8031 87095-0  
F: +49 (0) 8031 87095-250

#### Köln

Stefan Hölzemann  
Sachsenring 83  
50677 Köln  
T: +49 (0) 221 348936-0  
F: +49 (0) 221 348936-250

#### München

Lothar Härteis  
Thomas-Wimmer-Ring 1-3  
80539 München  
T: +49(0) 89 286 46-0  
F: +49 (0) 89 286 46-111

#### Regensburg

Andreas Schreib  
Lilienthalstraße 7  
93049 Regensburg  
T: +49 (0) 941 383 873-128  
F: +49 (0) 941 383 873-130

#### Stuttgart

Ingo Weber  
Büchsenstraße 10  
70173 Stuttgart  
T: +49 (0) 711 6200749-0  
T: +49 (0) 711 6200749-99

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.